

Die Wagenladungen haben ein Gewicht von 10 Tonnen.

Für halbe Wagenladungen von 5 t sind, dem vorhin erwähnten Grundsatz der Menge folgend, erhöhte Preissätze in der Form der Nebenklasse eingeführt. Sie sind im Kopfe des Tarifschemas durch violette Schraffierung gekennzeichnet. So bildet A<sup>1</sup> die Nebenklasse (5 t) zur allgemeinen Wagenladungsklasse B, A<sup>2</sup> die Nebenklasse zu den beiden Spezialklassen I und II, und II die Nebenklasse für die Spezialklasse III.

Bei unvollkommener Ausnutzung der Tragfähigkeit des Wagens infolge starken Raumumfanges des Gutes im Verhältnis zum Gewicht liegt der Begriff des sperrigen Gutes vor, für welches höhere Sätze gelten.

Das Maß der gegen Beschädigung durch die Witterung (offener oder gedeckter Wagen) gewährten Sicherheit kommt gleicherart im Tarifsatz zum Ausdruck. Der Grundsatz zu e), der Zerlegung der Selbstkosten in einen festen und einen veränderlichen Teil, findet seinen Ausdruck in den Beförderungssätzen und den Abfertigungssätzen.

Dem Grundsatz, größere Transportlängen mit niedrigeren Frachtsätzen in die Rechnung einzuführen, ist in den preußischen Tarifen in folgender Art Genüge geleistet:

Während für die Wagenladungsklassen A<sup>1</sup>, B, A<sup>2</sup>, I und II auf alle Entfernungen für ein Tonnenkilometer derselbe Einheitssatz von 6,7, 6,0, 4,0, 4,5 und 3,5  $\frac{1}{100}$  gilt, tritt für die Spezialklasse III der minder wertvollen Massengüter bereits eine verbilligende Staffelung ein, indem für Entfernungen über 100 km der Satz von 2,6 auf 2,2  $\frac{1}{100}$  sich ermäßigt. Eine ähnliche einfache Staffelung fallender Skala weist der Spezialtarif der Stückgutklasse auf, indem bei Entfernungen über 726 km an den Einheitssatz von 8  $\frac{1}{100}$  sich der ermäßigte Satz von 6  $\frac{1}{100}$  für 1 tkm anschließt. Das Bild einer vollkommener durchgeführten Staffelung fallender Skala geben die ersten drei Stückgutklassen ab. Zu bemerken ist, daß für Eilstückgut der allgemeinen Klasse die doppelten Frachtsätze wie für Frachtstückgut der allgemeinen Klasse erhoben werden, und daß der Spezialtarif der Eilstückgutklasse die Sätze der letzteren enthält. Alle mit und nach Einführung des Normaltarifs entstandenen ermäßigten Tarife sind als Ausnahmetarife bezeichnet und sind durchweg Staffeltarife.

Die dem Normaltarifschema in gelber Kopffärbung angefügte Erweiterung führt die wichtigsten Ausnahmetarife auf, die für den Bereich des ganzen Staatsbahnnetzes Gültigkeit haben.

